



## Merkblatt Umgang mit Poolwasser

### 1 Grundsätzliches

Gemäß der Sächsischen Bauordnung (§ 61 SächsBO) ist der Bau von privaten Schwimmbecken bis zu einem Gesamtvolumen von 100 m<sup>3</sup> genehmigungsfrei. Andernfalls ist eine Baugenehmigung beim zuständigen Bauamt erforderlich. In Trinkwasserschutzgebieten kann gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung eine Errichtung aber unzulässig sein.

Bei Poolwasser aus privaten Anwesen handelt es sich nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um Abwasser, welches grundsätzlich erst einmal dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt, Gemeinde oder Zweckverband) nach dessen Benutzung zu überlassen ist. Nicht überall besteht die Möglichkeit eines zentralen Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation, so dass eine breitflächige Versickerung auf eigenem Grundstück oder die Einleitung in ein Gewässer zu prüfen ist.

Die Mitbehandlung und **Einleitung in eine vorhandene biologische Kleinkläranlage** ist grundsätzlich **unzulässig** [Pkt. 4 DWA-A 221].

### 2 Grundsätzliche Anforderungen an das Poolwasser vor einer Ableitung

Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte zu verwenden.

**Vor** Ableitung des Abwassers (Poolwasser) **darf freies Chlor mit hinreichend empfindlichen Analyseverfahren (Bestimmungsgrenze min. 0,01 mg/l) nicht mehr nachweisbar sein.** Die chlorhaltigen Desinfektionsmittel sind i.d.R. in die Wassergefährdungsklasse WGK 2, deutlich wassergefährdend, eingestuft; die unverdünnte Einleitung in Gewässer ist untersagt. Des Weiteren sind die zeitlichen Angaben zur toxischen Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu beachten. Hierfür ist u.a. eine ausreichend lange Standzeit des Poolwassers nach der letzten Zugabe von Chemikalien erforderlich.

**Grundsätzlich darf das Abwasser vor der Ableitung weder wirksame Biozide noch sonstige Zusatzstoffe enthalten.**

### 3 Weitergehende Anforderungen für die Versickerung

Eine Versickerung ist gegenüber Untieranliegern oder zu unterliegenden Grundstücken schadlos sicherzustellen, so dass Überschwemmungen oder Durchnässungen an benachbarten Gebäuden ausgeschlossen sind.

Die Versickerung darf nur breitflächig über eine belebte Bodenzone, z.B. Rasenflächen, erfolgen. Eine direkte Einleitung ins Grundwasser, z.B. über eine vorhandene Rohr- bzw. Rigolenversickerungsanlage

## **Merkblatt - Umgang mit Poolwasser**

oder einen Versickerungsschacht ist aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Besorgnis einer eintretenden Bodenverschlechterung unzulässig. Das Poolwasser sollte ausschließlich im eigenen Grundstück versickern, um Dritte nicht zu beeinträchtigen.

**In Trinkwasserschutzgebieten ist die Einleitung oder Versickerung von mit Chemikalien versetztem Poolwasser grundsätzlich verboten!**

### **4 Weitergehende Anforderungen für Gewässereinleitungen**

Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als zehnpromtente Erhöhung der Wasserführung verursachen. Schwallartiges Einleiten ist zu vermeiden. Grundsätzlich empfehlen wir eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

### **5 Weitergehende Anforderungen für Kanaleinleitungen**

Maßgeblich für die Beseitigung über die öffentliche Kanalisation ist die zugehörige Abwassersatzung der jeweiligen Gemeinde/Stadt oder des Zweckverbandes. Für die Mitbenutzung und Einleitung des Poolwassers in die öffentliche Kanalisation ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt/Gemeinde oder Zweckverband) daher eine positive Zusage in Form einer Zustimmung erforderlich.

Mit der Einleitung des Poolwassers in die Kanalisation fallen i.d.R. Abwassergebühren an. Diese Abwassergebühren sind, sollte der Pool mit Trinkwasser befüllt worden sein, i.d.R. über die Abrechnung des Abwassers anhand des Trinkwasserverbrauches schon erfasst. Bei Nutzung von Brunnenwasser oder anderen Quellen ist die Abrechnung mit der jeweils zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen. Die jeweiligen Preise richten sich nach der gültigen Abwassergebührensatzung des Verbandes/der Gemeinde.

---

### **Rechtsgrundlagen und Quellverzeichnisse:**

1. DIN 19643-1: *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*
2. DIN EN 16713-3: *Schwimmbäder für private Nutzung-Wassersysteme.–Teil 3: Aufbereitung Anforderungen*
3. DIN 4261-5: *Kleinkläranlagen –Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser*
4. Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005, derzeit in Überarbeitung): *Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser*
5. Arbeitsblatt DWA-A 221 (Dezember 2019): *Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen*
6. *Sächsische Kommunale Abwasserordnung (SächsKommAbwVO):*  
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4365-Saechsische-Kommunalabwasserordnung#p4>
7. *Sächsische Bauordnung (SächsBO):* <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779-SaechsBO>
8. *Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):* <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>
9. *Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV):* <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv>
10. *Wasserhaushaltsgesetz (WHG):* [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)
11. *Trinkwasserordnung:* [https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv\\_2023/TrinkwV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf)
12. *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:* <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv>
13. *Wassergefährdungsklasse:* <https://webriqoletto.uba.de/Riqoletto/Home/SearchDetail/223>
14. *Erlaubnisfreiheits-Verordnung – (ErlFreihVO):* <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/1434#ef>

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim LRA Mittelsachsen erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus.